



Mitglieder- und Beitragsordnung

Version vom 01.07.2019

§ 1 Vereinssatzung ist die Grundlage der Mitglieder- und Beitragsordnung

Die Grundlage der Mitglieder- und Beitragsordnung ist die Vereinssatzung. Es wird auf die entsprechenden Regelungen in der Vereinssatzung hingewiesen.

§ 2 Aufnahme in den Verein

Für die Aufnahme (siehe § 8) in den Verein muss das gültige Aufnahmeformular korrekt und vollständig ausgefüllt beim Mitglieder- und Beitragswesen abgegeben sein.

Das Lastschrift-Einzugsverfahren soll zum Beitragseinzug angewendet werden. Bei den „Lastschriftzahlern“ wird mit der Abbuchung des Beitrages die Aufnahme bestätigt. Eine andere Beitragszahlung ist nur in Ausnahmefällen zugelassen und muss ausdrücklich genehmigt sein. Diese Mitglieder werden als „Überweisungszahler“ geführt. Für Überweisungszahler (= z. B. Einzahlung, Überweisung, Dauerauftrag) erfolgt die Bestätigung der Vereinsaufnahme mit einer ersten Zahlungsaufforderung.

Man kann nur zu Beginn eines Monats Mitglied werden.

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich die Vereinssatzung, die Mitglieder- und Beitragsordnung und weitere „Ordnungen“ zu beachten.

Eine schriftliche Kündigung ist in jedem Fall zwingend nötig, um die Mitgliedschaft zu beenden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich 6 Wochen vor Quartalsende dem Mitglieder- und Passwesen vorliegen, allein eine Abmeldung als Spieler reicht nicht aus.

Ein Vereinsmitglied stimmt der angemessenen Verwendung seiner Daten bei vereinsinternen Aktivitäten zu, im Falle der Ausübung einer Vereinsfunktion auch extern. Das Mitglied hat die Möglichkeit gegenüber dem Vorstand Verwaltung dies einzuschränken.

Damit der Verein seine Mitgliederverwaltung ordnungsgemäß führen kann, verpflichtet sich jedes Mitglied jede Änderung der personenbezogenen Daten wie zum Beispiel E-Mail-Adresse, Wohnort und Wohnadresse, Telefonnummer oder Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsbeiträge (1. 3. und 4.) wurden am 07. März 2014 von der Mitgliederversammlung mit Wirksamkeit ab 01. Januar 2015 beschlossen. Mit der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2019 wurde der Beitragstarif für Jugendliche (2.) beschlossen.

Jährlich sind zu zahlen:

1. Erwachsene (19 bis 59 Lebensjahre)	120,-- Euro
2. Jugendliche (bis 18. Lebensjahr)	120,-- Euro
3. Senioren (ab 60 Lebensjahre)	96,-- Euro
4. Kindergartentarif	120,-- EUR
5. Familienbeitrag (alle Angehörigen einer Familie)	168,-- Euro
6. Beitragsfrei *	beitragsfrei

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen weitere Tarife bestimmen, den Beitrag stunden oder erlassen und den Zahlungsintervall ändern (siehe Satzung § 5 Absatz 2).

* Wenn ein Familienbeitrag oder ähnlicher Gruppenbeitrag gezahlt wird, werden die weiteren Angehörigen der Familie oder Gruppe als Beitragsfrei wegen Familientarif eingestuft.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25 EUR, wenn ein neuer Spielerpass ausgestellt werden muss, außer bei der KIGA-Gruppe. Sie wird mit dem Vereinsbeitrag einmalig bezahlt.

Dies wurde von der Mitgliederversammlung am 14.11.2014 mit Wirkung ab 01.01.2015 und 17.05.2019 mit Wirkung vom 01.07.2019 beschlossen.

§ 4 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftinzugsverfahren regelmäßig am 15.07. für ein Geschäftsjahr (01.07. – 30.06. des Folgejahres), bei halbjährlicher Zahlung am 15.07. und 15.01. des Jahres, bei Neumitgliedern zusätzlich am 15.05. und 15.11. des Jahres eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag. Mitgliedsbeiträge können nur auf das folgende Konto überwiesen bzw. eingezahlt werden:

Konto-Inhaber: FC Speyer 09 / Bank: Sparkasse Vorderpfalz
BLZ. 545 500 10 / BIC: LUHSDE6AXXX und
Konto-Nr. 12401 / IBAN: DE82 5455 0010 0000 0124 01 .

Ab dem 01.08.2014 werden Mitgliedsbeiträge (Vereinsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlage) bei Lastschriftinzug im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Gläubiger-ID- des FC Speyer 09 ist Gläubiger-ID: DE60FCS00000263505 , bei der AH-Abteilung DE60FAH00000263505, ersatzweise auch DE60ZZZ00000263505
Jedem Mitglied ist eine Mandatsreferenz zugeordnet.

§ 5 Zahlungsfristen

Mitglieder, die als „Überweisungszahler“ eingetragen sind, müssen ihren Beitrag termingerecht und vollständig unaufgefordert überweisen oder einzahlen. Ein Dauerauftrag von Seiten des Mitgliedes kann hier hilfreich sein.

Mitglieder, welche nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, werden bei Ausbleiben des Beitragseingangs 4 Wochen nach Fälligkeit des Beitrags schriftlich gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € erhoben, welche auf den offenen Betrag aufgeschlagen wird. Ist 14 Tage nach Mahnung kein Zahlungseingang festzustellen, entscheidet der Vorstand (siehe § 7) über weitere Maßnahmen (z.B. Ausschluss) entsprechend § 6 und § 7 der Vereinssatzung.

§ 6 Lastschrift-Einzugsverfahren (SEPA-Mandat)

Lehnt die Bank eines Mitglieds die Einlösung eines Lastschriftauftrags ab, so wird das Mitglied so behandelt wie in § 5 (der Mitglieder- und Beitragsordnung) geregelt wird. Abweichend hiervon werden die Bearbeitungsgebühren der Bank in Rechnung gestellt. Legt ein Mitglied direkten persönlichen Widerspruch gegen den Lastschrifteinzug ein, wird dies als Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres gemäß § 4 der Vereinssatzung gewertet. Die Pflicht zur Beitragszahlung für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen. Für diesen Beitrag wird eine Rechnung gestellt, die gemäß § 5 Beitragsordnung behandelt wird. Der Vorstand (siehe § 8) kann aber auch darauf verzichten und das Ende der Mitgliedschaft sofort festlegen.

§ 7 Verweigerung der Aufnahme wegen pflichtwidrigem Verhalten in der Vergangenheit

Personen, die in der Vergangenheit ihre Pflichten gegenüber dem Verein verletzt hatten, kann in Zukunft die Aufnahme verweigert werden. Hierüber entscheidet der gesamte Vorstand endgültig.

§ 8 Entscheidungen des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes wird von dem für das Mitglieder- und Passwesen beauftragten Vorstandsmitglied stellvertretend bei allgemeinen Vorgängen vorgenommen. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden davon informiert. Sie können dem widersprechen. Dann entscheidet der gesamte Vorstand. Entscheidungen kann das betroffene Mitglied beim Ehrenrat anfechten.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft kann zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich - bitte möglichst nur per E-Mail - gekündigt werden. Sie muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres bei dem Mitglieder- und Passwesen eingetroffen sein. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft wird in der Regel nicht gegeben. Auf Verlangen kann eine Bestätigung per E-Mail zugesickt, wenn eine funktionierende E-Mail-Adresse vorliegt. Ein gezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet, auch nicht, wenn der Beitragszeitraum über das Ende der Mitgliedschaft hinaus läuft.

Eine Abmeldung als Spieler bedeutet keine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft bedeutet keine Abmeldung als Spieler. Dabei sind die unterschiedlichen Fristen zu beachten.

Diese Mitglieder- und Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 22. Mai 2019 beschlossen.

Die Beitragstarife sind von der Mitgliederversammlung am 28. November 2012 und die Aufnahmegebühr am 22. November 2013 beschlossen worden.

Mit der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2019 wurde der Beitragstarif für Jugendliche nochmals verändert.

Diese Ordnung wird mit dem 01.07.2019 wirksam.

Speyer, den 22. Mai 2019